

Satzung
über die Erhebung einer Kurabgabe (Kurabgabesatzung)
in der Stadt Wyk auf Föhr

vom 20.09.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 24.05.2024 (GVObI. Schl.-H. S. 404), des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 und des § 10 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sowie § 16 und § 18 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVObI. Schl.-H., S. 564) und des § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetztes zum Schutz personenbezogener Daten (LDStG S-H) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 162), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.09.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

§ 1

Erhebungsberechtigung und –zweck der Abgabe

(1) Die Stadt Wyk auf Föhr erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Seeheilbad) für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und –veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 KAG.

(2) Die Kurabgabe wird mit den anderen Gemeinden der Insel Föhr – Alkersum, Borgsum, Dunsum, Midlum, Nieblum, Oevenum, Oldsum, Süderende, Utersum, Witsum und Wrixum auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages als eine gemeinsame Kurabgabe nach § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG erhoben. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gebiet der in Satz 1 genannten Gemeinden.

(3) Die Kurabgabe dient ausschließlich zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KAG.

(4) Die Gemeinden der Insel Föhr und die Stadt Wyk auf Föhr decken den in Absatz 3 bezeichneten Aufwand unter

Berücksichtigung der Deckung durch anderweitige Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen wie folgt:

zu 71,78 v.H. durch die Kurabgabe

zu 7,00 v.H. durch die Tourismusabgabe.

zu 21,22 v.H. durch eigene Haushaltsmittel der Gemeinden (Gemeindeanteile)

(5) Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Entgelt erhoben werden.

§ 2

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

(1) Die Kurabgabe wird von allen Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Kur- und Erholungseinrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen im Sinne des § 1 Absatz 3. Die Kurabgabe wird ergänzend auch von ortsfremden Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet ohne Unterkunftnahme aufhalten (Tagesgäste) und denen die in Satz 1 genannten Möglichkeiten geboten werden. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen genutzt oder in Anspruch genommen werden.

(2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Boote im Hafen usw.), welche nicht zugleich die Hauptwohnung im Sinne des § 22 des Bundesmeldegesetzes darstellt. Die überwiegende Eigennutzung dieser Wohngelegenheit zu Erholungszwecken wird widerleglich vermutet.

§ 3

Befreiung von der Kurabgabe

(1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:

1. Menschen mit Behinderung, die nachweislich durch amtliche Unterlagen auf ständige Begleitung angewiesen sind. Die Begleitperson ist ebenfalls kurabgabefrei, wenn sie zusammen mit der in Satz 1

genannten Person in derselben Unterkunft beherbergt wird.

2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie sich in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson befinden, nicht aber im Rahmen einer Gruppenreise (Klassenfahrt o.ä.), bei Nachweis des Lebensalters.
3. Personen, die in Ausübung ihres Dienstes, Berufes oder Gewerbes im Auftrag ortsansässiger Auftraggeber anwesend sind, soweit sie die gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen nicht in Anspruch nehmen.
4. Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Ehegatten, Lebenspartner/innen, Schwägerinnen und Schwager von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen nicht in Anspruch nehmen.
5. Tagesgäste von der Insel Amrum, soweit sie im Besitz einer dort ausgestellten, gültigen Kurkarte sind und der Aufenthalt auf der Insel Föhr einen Kalendertag nicht überschreitet.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabepflicht sind spätestens bis zur Abreise von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet.

(2) Die Kurabgabe für Übernachtungsgäste ist spätestens am Tage nach der Ankunft an die unterkunftsgebende Person für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts zu zahlen. Die Unterkunftgebenden haben die Abgabe an die in § 13 genannte Stelle abzuführen.

(3) Die Kurabgabe für Tagesgäste wird mit der Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist am Tag der Ankunft bei den Stellen der Föhr Tourismus GmbH, den Tagesgästekartenautomaten, den sonstigen teilnehmenden Ausgabestellen oder online über den Kauf einer digitalen Tagesgästekarte zu entrichten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird teilweise das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Formen werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

(4) Jahreskurabgabepflichtige (§ 5 Abs. 4) werden durch Vorauszahlungsbescheid des Amtes Föhr-Amrum zahlungspflichtig. Die Jahreskurabgabe ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Maßstab und Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe beträgt für jede abgabepflichtige Person in der Hauptkurzeit vom 1. März bis 31. Oktober täglich 3,50 €. In der übrigen Zeit beträgt sie täglich 1,80 €. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die sie sich nicht in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson befinden oder die an einer Gruppenreise teilnehmen, beträgt die Kurabgabe in Abweichung zu den vorgenannten Sätzen 0,50 € je Aufenthaltstag. Bei der Berechnung der Kurabgabe für Übernachtungsgäste wird der Tag der Anreise als voller Tag, der Tag der Abreise nicht gewertet.

(2) Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den in Absatz 1 genannten Sätzen, bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3, erhoben. Bereits erbrachte nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

(3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede abgabepflichtige Person im Kalenderjahr 105,00 €. Zur Berechnung der Jahreskurabgabe werden 30 Tagessätze der Hauptsaison als Grundlage genommen.

(4) Jeder Eigentümer, Miteigentümer oder Besitzer von Wohngelegenheiten nach § 2 Abs. 2, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet hat, zahlt die Kurabgabe in Höhe der Jahrespauschale nach Absatz 3, wenn das Eigentum oder der Besitz an der Wohngelegenheit im laufenden Kalenderjahr mindestens 3 Monate bestanden hat und er sich innerhalb dieses Zeitraumes tatsächlich im Erhebungsgebiet aufgehalten hat oder aufhalten wird. Dies gilt entsprechend für ortsfremde Inhaber von Dauer- und/oder Saisonliegeplätzen für Boote.

(5) Auf Antrag können abgabepflichtige Personen ihre Kurabgabe ebenfalls nach Absatz 3 pauschalisieren lassen (freiwillige Jahreskurabgabe).

(6) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

§ 6

Erhebungsform der Kurabgabe

(1) Bei Zahlung der Kurabgabe für Übernachtungsgäste wird eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte durch die unterkunftsgabende Person ausgestellt. Die Kurkarte trägt die Bezeichnung „Gästekarte“.

(2) Personen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 von der Kurabgabe befreit sind, erhalten ebenfalls eine durch die unterkunftsgabende Person kostenfrei ausgestellte Kurkarte. Sie sind ebenfalls verpflichtet, diese während des gesamten Aufenthaltes im Erhebungsgebiet mitzuführen. Personen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 von der Kurabgabe befreit sind, erhalten keine Kurkarte.

(3) Natürliche Personen die im Bereich des Amtes Föhr-Amrum ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (ortsansässig), gehören nicht zum Personenkreis der Pflichtigen nach § 2 und benötigen deshalb keine Kurkarte. Erforderlichenfalls haben sie sich (z.B. zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen bei touristischen Veranstaltungen) durch angemessene Personaldokumente (Lichtbildausweis, Reisepass) oder eine bei den Stellen der Föhr Tourismus GmbH kostenfrei ausstellbaren Insulanerkarte auszuweisen.

(4) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe gemäß § 5 Absatz 4 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahreskurkarte. Diese trägt die Bezeichnung „Jahresgästekarte“ und wird mit einem von der abgabepflichtigen Person kostenlos zu stellendem Lichtbild versehen.

(5) (Tages-) Gästekarten, Jahresgästekarten sowie Insulanerkarten sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen. Die Kurkarten berechtigen für die Zeit ihrer Geltung zur Benutzung der gesamten touristischen Anlagen und Einrichtungen und zur Teilnahme an gemeindlichen Tourismusveranstaltungen, soweit nicht besondere Entgelte erhoben werden. Die Karten oder deren digitale Varianten sind während des gesamten Aufenthaltes im Erhebungsgebiet mitzuführen und dem Aufsichtspersonal oder den Beauftragten des Amtes Föhr-Amrum auf Verlangen vorzuzeigen. Der Verlust einer Kurkarte, Jahresgästekarte oder Insulanerkarte ist dem Amt Föhr-Amrum anzuzeigen. Für verlorene Karten können Ersatzkarten ausgestellt werden.

§ 7

Voraus- und Rückzahlung der Kurabgabe

(1) Jahreskurabgabepflichtige werden bei Jahresbeginn mittels Vorauszahlungsbescheid zur Abgabenerichtung herangezogen. Diese Zahlung wird erstattet, wenn die abgabepflichtige Person dies bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und nachweist,

dass sie während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gebiet der Gemeinde ferngeblieben ist.

(2) Für die übrigen Abgabepflichtigen wird bei vorzeitiger Abreise die zuviel gezahlte Kurabgabe durch die in § 13 genannte Stelle zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt jeweils nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite die unterkunftsgabende Person die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach Abreise.

§ 8

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgabenden

(1) Unterkunftsgabende Personen im Sinne dieser Satzung sind:

- a. Personen, die Gästezimmern jeder Art vermieten, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte,
- b. Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritten (auch Familienangehörigen oder Bekannten) zur Nutzung überlassen,
- c. Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte,
- d. Betreiber von Boots Liegeplätzen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte,
- e. Leitende Personen von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- f. Leitende Personen von Kur- und Rehakliniken sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.

(2) Jede die Person oder die Anschrift der unterkunftsgabenden Person betreffende Veränderung ist der in § 13 genannten Stelle schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(3) Alle Unterkunftsgabenden sind verpflichtet, jeder von ihnen aufgenommenen Person eine Kurkarte auszustellen, die von der aufgenommenen Person zu zahlende Kurabgabe einzuziehen und die Abgabe an die in § 13 genannte Stelle kostenlos abzuführen. Zur Erfüllung der Melde-, Einziehungs- und Abführungspflichten können die Unterkunftsgabenden wählen, ob sie das elektronische Meldescheinverfahren (§ 9) oder das Papiermeldescheinverfahren (§ 10) nutzen möchten. Die Entscheidung hat die unterkunftsgabende Person der in § 13 genannten Stelle schriftlich vor der Aufnahme der Personenbeherbergung mitzuteilen. Eine Änderung der Entscheidung für das jeweils andere Verfahren ist auf schriftliche Mitteilung an die in § 13 genannte Stelle jederzeit

für die Zukunft möglich. Sofern das elektronische Meldescheinverfahren nach § 9 aus technischen Gründen für die unterkunftsgibende Person nicht möglich ist, ist das Papiermeldescheinverfahren nach § 10 anzuwenden.

(4) Die Anmeldung nach Absatz 3 ersetzt nicht die Erfüllung der Meldepflicht nach dem Meldegesetz gegenüber der Meldebehörde.

(5) Die für die Unterkunftsgibenden bestimmte Ausfertigung des Meldescheinabschnittes nach § 9 Abs. 2 Ziffer 3 Satz 4 oder des Kontrollbeleges nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung ist von den Unterkunftsgibenden für die Dauer von mindestens drei Kalenderjahren seit dem Abreisetag des jeweiligen Gastes aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal sowie den Beauftragten des Amtes Föhr-Amrum bei Überprüfungen vorzulegen.

(6) Jede unterkunftsgibende Person ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

(7) Jede unterkunftsgibende Person haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der ihr nach den Absätzen 2 bis 6 obliegenden Pflichten, insbesondere für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe sowie für einen der Gemeinde durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Ausfall.

(8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Eigentümer und Besitzer von Wohngelegenheiten (insbesondere Zweitwohnungsbesitzer), die entgeltlich oder unentgeltlich abgabepflichtige Familienangehörige oder Bekannte beherbergen.

§ 9

Elektronisches Meldescheinverfahren

(1) Die Unterkunftsgibenden, die sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden haben, erhalten von der in §13 genannten Stelle Zugangsdaten für einen Drittanbieter und Druckvorlagen für Kurkarten. Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen Unbefugten nicht zugänglich gemacht oder bekannt gegeben werden. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die in § 13 genannte Stelle unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Mit den Zugangsdaten können die Unterkunftsgibenden die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine und Kurkarten mit Hilfe des eigenen, internetfähigen Personal Computers oder vergleichbaren Gerätes und des eigenen Druckers durchführen. Sie oder er soll dies in folgenden Schritten vollziehen:

1. Nach Anmeldung im System des Drittanbieters sind zunächst die Meldedaten der beherbergten Personen in einer Bildschirmmaske zu erfassen. Dabei sind mindestens der An- und Abreisetag, die Heimatanschrift und der jeweilige Vor- und Zuname einer jeden beherbergten Person einzutragen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie bei Menschen mit Behinderung und deren Begleitpersonen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung ist die entsprechende Meldescheinkategorie auszuwählen.
2. Mit Betätigung der Schaltfläche „Speichern“ werden die Daten abschließend erfasst und die Höhe der zu zahlenden Kurabgabe vom System errechnet.
3. Spätestens am Tag nach der Ankunft der beherbergten Person (Fälligkeit der Kurabgabe) ist der entsprechende, vorher im System erfasste Meldeschein mit dem eigenen Drucker auf einer der überlassenen Druckvorlagen auszudrucken. Dies geschieht nach Auswahl des entsprechenden Meldescheines in der Bildschirmmaske durch Betätigung der Schaltfläche „Ausdruck“. Die ausgedruckten Gästekarten sind den jeweils beherbergten Personen zu übergeben und gelten als Kurkarten im Sinne des § 6 Absatz 1 dieser Satzung. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Gästekarte auf dem für die unterkunftsgibende Person bestimmten Meldescheinabschnitt zu bestätigen. Bei online zugestellten Gästekarten ist die Richtigkeit der Angaben auf dem für die unterkunftsgibende Person bestimmten Meldescheinanhang zu bestätigen und vom Gast an die unterkunftsgibende Person zu übermitteln.

(3) Die elektronisch erfassten Daten werden für die Unterkunftsgibenden vom Drittanbieter in verschlüsselter Form und unter Wahrung der Vorgaben des Datenschutzes an die in § 13 genannte Stelle übermittelt.

(4) Eine Teilnahme am elektronischen Meldescheinverfahren setzt voraus, dass die unterkunftsgibende Person der in § 13 genannten Stelle ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kurabgabensatzung erteilt. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass das angegebene Konto stets über eine ausreichende Deckung zum Einzug der errechneten Kurabgaben verfügt. Die Abbuchung der jeweiligen Kurabgaben wird frühestens zwei Wochen nach dem Abreisetag der betroffenen Gäste durch das System vorgenommen.

§ 10

Papiermeldescheinverfahren

(1) Die Unterkunftsgibenden, die sich für das Papiermeldescheinverfahren entschieden haben, sind verpflichtet, jeder aufgenommenen Person einen von der in §13 genannte Stelle zur Verfügung gestellten nummerierten Meldescheinvordruck auszuhändigen, den An- und Abreisetag, den Vor- und Zuname und die Heimatanschrift des Gastes eintragen zu lassen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie bei Menschen mit Behinderung und deren Begleitpersonen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung ist die entsprechende Meldescheinkategorie anzukreuzen. Die für die in § 13 genannte Stelle bestimmte Ausfertigung (Original) ist innerhalb einer Kalenderwoche nach dem Ankunftstag des Gastes an den dafür vorgesehenen Stellen abzugeben. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Vordruckdurchschrift durch seine Unterschrift zu bestätigen. Nach Gegenzeichnung der unterkunftsgibenden Person gilt die Vordruckdurchschrift dem Gast zugleich als Kurkarte im Sinne des § 6 Absatz 1 dieser Satzung.

(2) Mit dem Vordruck nach Absatz 1 wird als weitere Durchschrift ein Kontrollbeleg für die Unterkunftsgibenden erstellt.

(3) Die unterkunftsgibende Person ist verpflichtet, für die von ihr ausgehändigten Vordrucke die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und innerhalb von zwei Kalenderwochen ab dem Ankunftstag des Gastes an die in § 13 genannte Stelle kostenfrei abzuführen.

(4) Die den Unterkunftsgibenden von der in § 13 genannten Stelle ausgegebenen nummerierten Meldescheinvordrucke sind lückenlos nachzuweisen und sind nur für das jeweils aufgedruckte Kalenderjahr gültig. Die Vordrucke, die noch nicht für Gästebeherbergungen ausgefertigt bzw. verwendet wurden, sind bis zum 15. Januar des Folgejahres oder auf gesonderte Anforderung kostenfrei an die in § 13 genannte Stelle zurückzugeben. Gehen Vordrucke verloren und/oder kann die unterkunftsgibende Person den Verbleib oder die Verwendung einzelner Vordrucke nicht nachweisen, so kann gegen sie ein Erstattungsbetrag in Höhe von 100,00 € für jeden nicht zurückgegebenen oder verlorenen Vordruck festgesetzt werden.

§ 11

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 8 Abs. 2, 3, 5, 6 oder 8, § 9 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 sowie § 10 Abs.1, 3 oder 4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12

Datenverarbeitung

1) Zur Ermittlung der abgabepflichtigen Personen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Wyk auf Föhr zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

1. Namen, Vornamen, Heimatanschrift und ggf. Kontoverbindung der abgabepflichtigen Person
2. An- und Abreisedatum
3. Anschrift des Objektes
4. Geburtsdatum
5. Kategorie (Erwachsener, Kind, Befreiter)
6. Name des Vermieters
7. Betriebsnummer des Vermieters
8. Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung von folgenden Stellen erhoben werden:

1. Föhr Tourismus GmbH
2. Bereich Finanzen, Steuern und Abgaben
3. Einwohnermeldeamt
4. untere Bauaufsichtsbehörde
5. Finanzamt
6. Grundbuchamt
7. Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben, soweit diese nicht im Rahmen der Erfassungspflicht der Unterkunftsgebenden nach § 8 zu erhalten sind, oder diese Daten bei der kurabgabepflichtigen Person nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.

3) Die Stadt Wyk auf Föhr ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der kurabgabepflichtigen Personen und von Daten, die

nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

4) Die nach Abs. 1 und Abs. 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Abgabepflicht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu löschen. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) und Buchstabe e) EU-DSGVO Anwendung.

§ 13

Beteiligung Dritter

Die Gemeinde bedient sich bei der Entgegennahme der nach dieser Satzung zu erfolgenden Gästeanmeldungen und in diesem Zusammenhang erbrachten Kurabgabezahlungen den Leistungen der Föhr Tourismus GmbH. Die Gemeinde bleibt insoweit verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und ist berechtigt, der Föhr Tourismus GmbH für die Verarbeitung personenbezogener Daten schriftlich Weisungen zu erteilen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Wyk auf Föhr vom 21.07.2016 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 05.08.2020 außer Kraft.

Stadt Wyk auf Föhr, den 20.09.2024

Stadt Wyk auf Föhr

- Der Bürgermeister –

Hans-Ulrich Hess

(L.S.)